

AUDI LEASING

Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing G M B H

Groß-/Sonderkunden-Leasing-Bedingungen der Audi Leasing GmbH

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Leasing-Verträge der Audi Leasing GmbH – nachstehend Leasing-Geber – mit ihren Geschäftsfahrzeug-Leasing-Kunden – nachstehend Leasing-Nehmer.

I. Abschluss und Durchführung des Einzelleasingvertrages

1. Vertragsabschluss

Die Leasing-Einzelverträge kommen durch Angebot und Annahme zustande.

2. Leasing-Gegenstand

Leasinggegenstand ist das vom Leasing-Nehmer konfigurierte Fahrzeug.

3. Beginn der Leasing-Zeit

Die Leasing-Zeit, die der im Leasing-Vertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Nehmer vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des Leasing-Nehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasing-Zeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasing-Zeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

4. Leasing-Entgelte und sonstige Kosten

Mehr- bzw. Minderkilometer werden zu dem im Leasing-Einzelvertrag genannten Satz nach berechnet bzw. vergütet.

Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern für die Finanzrate und für die Dienstleistungen Wartung und Verschleiß bleiben jeweils 2.500 km ausgenommen.

Die Abrechnungen der Kilometerleistungen für die Finanzrate und die Dienstleistungen Wartung und Verschleißreparaturen sowie Reifenersatz nach Bedarf erfolgen getrennt zu den in der Leasingbestellung jeweils ausgewiesenen Cent-Sätzen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Leasingzeit wird die vereinbarte Gesamtleistung entsprechend der Überschreitungsdauer angepasst. Die vorstehende Anpassung gilt nur für die Finanzrate.

Änderungen, auf die die Parteien keinen Einfluss haben, wie z.B. Erhöhung der UPE durch den Hersteller, Einführung oder Änderung objektbezogener Gebühren, Abgaben oder Steuern, berechnen die Parteien zur Anpassung der Leasingrate.

5. Zahlungsfälligkeit und -modalitäten

Die erste Leasing-Rate ist zu Beginn der Leasing-Zeit fällig. Die weiteren Leasing-Raten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasing-Raten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten.

Eine Leasing-Sonderzahlung ist – soweit nichts anderes vereinbart – zu Beginn der Leasing-Zeit fällig.

Gegen die Ansprüche des Leasing-Gebers kann der Leasing-Nehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasing-Nehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Leasing-Nehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasing-Vertrag beruht.

6. Lieferung und Lieferverzug

Bei Lieferung und Lieferverzug hat der Leasing-Nehmer gegen den Leasing-Geber dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber einem Verkäufer. Es gilt Ziffer IV der vereinheitlichten Allgemeinen Neuwagen-Verkaufsbedingungen des VDA in der jeweils aktuellen Fassung.

7. Übernahme und Übernahmeverzug

Es gelten die entsprechenden Regelungen in Ziffer V der vereinheitlichten Allgemeinen Neuwagen-Verkaufsbedingungen des VDA in der jeweils aktuellen Fassung.

8. Eigentumsverhältnisse, Halter, Halterpflichten

Der Leasing-Geber ist Eigentümer des Fahrzeuges. Der Leasing-Nehmer ist Halter des Fahrzeuges und hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und den Leasing-Geber freizustellen, soweit er in Anspruch genommen wird.

Der Leasing-Nehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt und stets in betriebs- und verkehrssicheren Zustand erhalten wird.

Der Leasing-Nehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasing-Geber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasing-Geber vorher schriftlich zugestimmt hat.

9. Schadensabwicklung durch den Leasing-Nehmer

Versichert der Leasing-Nehmer das Fahrzeug nicht über den Leasing-Geber, hat der Leasing-Nehmer eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung abzuschließen und dies dem Leasing-Geber nachzuweisen, letztere durch einen Versicherungsschein.

Im Schadenfall hat der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber unverzüglich schriftlich zu informieren. Er hat die erforderlichen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen und dem Leasing-Geber eine Kopie der Reparaturkostenrechnung zu übersenden, soweit nicht die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen oder eine Vertragsaufhebung nach Ziffer 12 erfolgen soll.

Der Leasing-Nehmer hat mit der Durchführung der Reparatur grundsätzlich einen vom Leasingfahrzeug-Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen.

Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den Leasing-Geber weiterzuleiten.

Der Leasing-Nehmer ist berechtigt und verpflichtet, fahrzeugbezogene Schadenersatzansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.

10. Haftung

Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasing-Gebers.

Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasing-Nehmer oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer nur bei Verschulden; eine etwaige Ersatzhaftung des Leasing-Gebers für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Ansprüche und Rechte aus Sachmängeln

Der Leasing-Geber tritt sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag einschließlich der Garantiesprüche gegen Hersteller/Importeur/Dritte wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges an den Leasing-Nehmer ab.

Der Leasing-Nehmer nimmt die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten direkt an den Leasing-Geber zu leisten sind. Die §§ 536 bis 536d BGB finden insoweit keine Anwendung.

Der Leasing-Nehmer ist zur Zurückbehaltung der Leasingraten nur dann berechtigt, wenn er nachweist, dass der Lieferant seine Forderungen nicht erfüllt, oder wenn er den Nachweis erbringt, Klage gegen den Lieferanten erhoben zu haben. An das Ergebnis der gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Leasing-Geber gebunden.

Verlangt der Leasing-Nehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für den Leasing-Geber gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasing-Raten.

12. Vertragsaufhebung und Kündigung

Der Leasing-Vertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen, doch kann auf Wunsch des Leasing-Nehmers 6 Monate nach Vertragsbeginn, bei Totalschaden, Verlust oder unfallbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges jederzeit eine vorzeitige Beendigung des Leasing-Vertrages durch schriftlichen Aufhebungsvertrag erfolgen.

Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasing-Vertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der Leasing-Nehmer innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Leasing-Nehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziffer I. 9. unverzüglich reparieren zu lassen.

Kündigt der Leasing-Nehmer, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug an den ausliefernden Händler zurückzugeben.

Das Recht, den Vertrag bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

13. Abrechnung nach Kündigung

Kündigt der Leasing-Geber fristlos, kann er vom Leasing-Nehmer den Schadenersatz verlangen, der dem Leasing-Geber durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dabei hat der Leasing-Geber Anspruch auf Vollamortisation.

Bei Vollkaskoversicherung über die Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH (VVD) beschränkt sich ein Vollamortisationsanspruch gemäß Ziffer 13 Absatz 1 auf den Betrag der Selbstbeteiligung, zusätzlich der in die Leasing-Rate einkalkulierten Überführungskosten, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder die geschätzten schadenbedingten Reparaturkosten mindestens die Höhe des Wiederbeschaffungswertes erreichen. Die Beschränkung entfällt, wenn der Versicherer dem Leasing-Nehmer den Versicherungsschutz versagt hat. Diese Regelung ist auf eine vereinbarte Abstandsanzahlung eines Aufhebungsvertrages entsprechend anzuwenden.

Können sich bei Totalschaden, Verlust oder geschätzten Reparaturkosten von mindestens 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges die Vertragspartner nicht über einen Aufhebungsvertrag einigen und kündigt deshalb gemäß Abschnitt 12. einer der Vertragspartner, steht dem Leasing-Geber der Vollamortisationsanspruch ebenfalls zu. Von einem eventuellen Überschuss aus der Vertragsabrechnung erhält der Leasing-Nehmer 75%.

Auf alle Forderungen und Gutschriften auf Grundlage dieser Leasingbedingungen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

14. Rückgabe des Fahrzeuges

a) Nach Beendigung des Leasing-Vertrages ist das Fahrzeug unverzüglich dem ausliefernden Händler zurückzugeben.

b) Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein.

Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

c) Entspricht das Fahrzeug nicht dem vorgenannten Zustand gemäß Buchstabe b), ist der Leasing-Nehmer zum Ersatz des entsprechenden Schadens verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasing-Nehmer auszugleichenden Schadenersatz nicht einigen, wird der Schadenersatz auf Veranlassung des Leasing-Gebers mit Zustimmung des Leasing-Nehmers durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unab-

AUDI LEASING

Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing G M B H

hängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- d) Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, kommen die gesetzlichen Folgen zur Anwendung. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasing-Nehmers aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
- e) Ein Erwerb des Fahrzeuges vom Leasing-Geber durch den Leasing-Nehmer nach Vertragsabschluss ist ausgeschlossen.

15. Datenschutzklausel

- a) Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist die Audi Leasing GmbH. Die Daten werden im erforderlichen Umfang an interne und externe Dienstleister und Kooperationspartner zur Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übermittelt. Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Audi Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, zur Verfügung.
- b) Soweit bei der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten Dritter (z.B. Mitarbeiter, Fahrer, Lieferanten) durch den Leasing-Nehmer an den Leasing-Geber übermittelt werden, stellt der Leasing-Nehmer sicher, dass die Übermittlung rechtmäßig erfolgt und die Vorschriften des Datenschutzes beachtet werden. Der Leasing-Nehmer übernimmt eventuell notwendige Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten gegenüber den Betroffenen.

II.Umfang der vom Leasing-Geber zu erbringenden Dienstleistungen

1. Abwicklung der Dienstleistung, Mitwirkung des Leasing-Nehmers

- a) Vereinbarte Dienstleistungen des Leasing-Gebers aus diesem Vertrag können vom Leasing-Nehmer innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschließlich bargeldlos bei Vorlage der Leasing-Ausweis-Unterlagen gegenüber dem ausführenden Betrieb beansprucht werden. Vom Leasing-Nehmer verauslagte Beträge, die der Leasing-Geber aufgrund besonderer Vereinbarungen des Leasing-Vertrages zu tragen hätte, werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege vom Leasing-Geber erstattet.
- b) Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasing-Nehmer pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Leasingfahrzeug-Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometer-Anzeige. In diesem Fall hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des Kilometerstandes einzureichen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- c) Der Leasing-Nehmer hat für eine rechtzeitige Beauftragung des ausführenden Betriebes zu sorgen. Der Leasing-Geber haftet nicht für Verzögerungsfolgen der Auftragsausführung.

2. Schadenabwicklung durch den Leasing-Geber

Bei Einschluss der Dienstleistung „Schadenservice gegen Entgelt“ nimmt der Leasing-Geber im Schadensfall die fahrzeugbezogene Schadenabwicklung vor und verauslagt die unfallbedingten Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt, Sachverständigenkosten nach vorheriger Absprache, Reparaturkosten und Mietwagenkosten. Der Reparaturauftrag wird vom Leasing-Nehmer unter Vorlage der Europa-Service-Card im Namen und für Rechnung des Leasing-Gebers an einen vom Leasingfahrzeug-Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb erteilt.

Bei Einschluss der Dienstleistung „Kfz-Versicherungen mit Schadenservice“ übernimmt der Leasing-Geber zusätzlich den Abschluss von Fahrzeugversicherungen auf Grundlage der AKB entsprechend den Wünschen des Leasing-Nehmers.

Bei Einschluss der Dienstleistung „Schadenservice/Prämienabführung“ versichert der Leasing-Nehmer das Fahrzeug selbst. Der Leasing-Geber tritt hinsichtlich der zu zahlenden Versicherungsbeiträge gegenüber dem Versicherer in Vorlage und stellt dem Leasingnehmer die verauslagten Beträge in Rechnung.

Die für die vorgenannten Dienstleistungen zu entrichtenden Entgelte werden mit der Leasingrate kalkuliert. Sie werden ebenso wie die verauslagten Versicherungsprämien zusammen mit der Leasingrate in Rechnung gestellt, es sei denn, dass die internen Abläufe des Leasinggebers eine gesonderte Rechnungsstellung erfordern. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den Leasing-Geber weiterzuleiten.

3. Wartung und Verschleiß in geschlossener Abrechnung

- a) Mit dem in der Leasing- Bestellung ausgewiesenen Raten-Anteil für die Dienstleistung Wartung und Verschleiß in geschlossener Abrechnung sind alle vereinbarten Leistungen abschließend vergütet. Eine Nachbelastung bzw. Erstattung von Unter- oder Überdeckung erfolgt nicht.
- b) Im Rahmen der Dienstleistung Wartung und Verschleißreparaturen in geschlossener Abrechnung werden nicht ersetzt:
Kosten für Fahrten zum TÜV, Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen, insbesondere Bremsflüssigkeit zwischen den herstellereitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Glas-, Steinschlag-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten und Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Leasing-Vertrages gehören. Ausgeschlossen sind auch Schäden im Zusammenhang mit der Veränderung oder Ergänzung des Serienzustandes oder der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, mobile Kommunikationssysteme wie Mobiltelefone, Navigationseinheiten) und insbesondere daraus folgende Motorschäden, sofern kein besonderer Risikozuschlag vereinbart ist.
- c) Steht das Leasing-Fahrzeug dem Leasing-Nehmer wegen Verschleißreparaturen, die vom Leasing-Geber zu tragen sind, länger als zwei Tage nicht zur Verfügung, wird dem Leasing-Nehmer bei entsprechendem Nachweis ab dem dritten Tage je 1/30 der monatlichen Leasing-Rate erstattet. Der Tag der Einlieferung in den vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb bleibt außer Betracht.
- d) Sofern eine vom Leasing-Geber zu tragende Verschleißreparatur ! 400,- übersteigen wird, ist eine Freigabe durch den Leasing-Geber erforderlich.

4. Wartung und Verschleiß in offener Abrechnung

Bei Einschluss dieser Dienstleistung verauslagt der Leasing-Geber sämtliche erforderlich werden den Wartungs- und Verschleißreparaturen gegenüber den beauftragten Betrieben. Der Leasing-Nehmer entrichtet über die Leasingrate einen Abschlag auf die verauslagten Kosten und die einzelvertraglich vereinbarte Service-Pauschale für diese Dienstleistung. Entsprechend der einzelvertraglich vereinbarten Abrechnungszeiträume verrechnet der Leasing-Geber die geleisteten Abschläge mit den vom Leasing-Nehmer auszugleichenden Kosten. Überschüsse werden erstattet, bei Unterdeckung hat der Leasing-Nehmer diese innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen.

5. Reifenservice bei Verschleiß

- a) Die Dienstleistung Reifenservice bei Verschleiß umfasst lediglich den bei sachgerechter Fahrzeugnutzung auftretenden Verschleiß, Reifenschäden, die vor Erreichen der Verschleißgrenze auftreten, sind nicht erfasst und vom Leasing-Nehmer selbst zu tragen. Dasselbe gilt bei Reifenersatz aufgrund ungleichmäßiger Abnutzung oder aufgrund von Fehlern bei der Handhabung des Fahrzeuges oder der Reifen.
- b) Die Dienstleistung Reifenservice bei Verschleiß kann entweder gerichtet sein auf unbegrenzten Reifenersatz oder den Ersatz einer zahlenmäßig limitierten Anzahl von Sommer- bzw. Winterreifen. Bei Bezug einer zahlenmäßig limitierten Anzahl von Reifen wird ein Mehrbedarf zusätzlich berechnet. Soweit Reifenmontage oder Auswuchtung erforderlich ist, so sind diese Leistungen in jedem Fall eingeschlossen. Die Kosten für jahreszeitbedingten Rädertausch werden dagegen nur übernommen, wenn sowohl Sommer- als auch Winterreifen als Dienstleistung in den Leasingvertrag eingeschlossen werden. Anderenfalls sind die Kosten vom Leasing-Nehmer zu tragen.
- c) Das Einlagern der Reifen ist als separate Dienstleistung abzuschließen.
- d) Werden im Rahmen von Sonderaktionen (z.B. „Winterkomplettrad mit Conti-Bereifung“) Kompletträder (Felge plus montiertem Reifen) bestellt, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, bei einem Partnerbetrieb der Handelsorganisation einen Termin zur Montage zu vereinbaren und hierbei auf die Sonderaktion hinzuweisen. Nach Ablauf der Leasingzeit ist der Radsatz zusammen mit dem Fahrzeug zurück zu geben.

6. KFZ-Steuer

Bei Einschluss dieser Dienstleistung führt der Leasing-Geber die gesetzlich geschuldeten KFZSteuern ab. Diese sind in dem für diese Dienstleistung geschuldeten Entgelt enthalten. Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich an den Leasing-Geber zu übermitteln. Unterlässt er dies, wird der Leasing-Geber das Kundenkonto des Leasing-Nehmers mit dem verauslagten Betrag belasten.

Über den Rückgabebetrag des Leasing-Fahrzeuges hinaus verauslagte Kfz-Steuer kann der Leasing-Geber vom Leasing-Nehmer auch dann zurückfordern, wenn das Finanzamt die Erstattung an den Leasing-Nehmer noch nicht vorgenommen hat. Bei einer Änderung der KFZ-Steuer ist der Leasing-Geber berechtigt, die Leasingrate entsprechend anzupassen.

7. Rundfunkgebühren

Der Leasing-Geber übernimmt bei Einschluss dieser Dienstleistung die Anmeldung und termingerechte Zahlung der Gebühren für Radio- und Fernsehempfang an die GEZ (letzteres, soweit das jeweilige Fahrzeug mit einer Navigationseinrichtung ausgestattet ist, die zum Fernsehempfang geeignet ist). Die Gebühren sind in dem für diese Dienstleistung zu entrichtenden Entgelt enthalten.

Bei einer Änderung der GEZ-Gebühren ist der Leasing-Geber berechtigt, die Leasingrate entsprechend anzupassen.

8. Notfallmanagement

Das Notfallmanagement erfasst die Fälle Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Panne und Elementarschäden (Sturm, Hagel, Überschwemmung)

Folgende Dienstleistungen sind vorgesehen:

- mehrsprachige Hotline, im Inland gebührenfrei
- 24 Stunden an 365 Tagen erreichbar
- bei Panne: Vermittlung an jeweilige Hersteller-Hotline
- bei Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Elementarschäden: Soforthilfe, d. h. unmittelbar Einleitung nachfolgender Maßnahmen
- Standortbestimmung und Klärung des Sachverhaltes
- Registrierung und Information an Fahrer hinsichtlich des weiteren Ablaufes der Schadensbearbeitung
- Ermittlung und Empfehlung der nächstgelegenen Vertragswerkstatt
- auf Wunsch die Anmietung eines Mietfahrzeuges
- auf Wunsch die Fahrzeugverbringung zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt

Der Vertragsschluss erfolgt in jedem Fall vor Ort unmittelbar zwischen Kunde und Drittunternehmen.

Die Dienstleistung Notfallmanagement kann nur bei Einschluss des Schadenservice gemäß Ziffer C. II. 2 bzw. bei Abschluss der Fahrzeugversicherung über den Volkswagen Versicherungsdienst eingeschlossen werden.

III.Allgemeine Bestimmungen

1. Gerichtsstand ist das für Braunschweig zuständige Gericht, soweit der Leasing-Nehmer Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Der Leasing-Nehmer hat einen Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Leasing-Geber unverzüglich anzuzeigen.
3. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasing-Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasing-Gebers abgetreten werden. Der Leasing-Geber ist berechtigt, Forderungen aus dem Leasingvertrag zum Zwecke der Refinanzierung abzutreten.

Stand: 20.01.2009